

von Arnim, Bernd

Article — Digitized Version

Die Eigenfinanzierung: Definition und Darstellung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Arnim, Bernd (1974) : Die Eigenfinanzierung: Definition und Darstellung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 3, pp. 152-156

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134660>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WISSENSCHAFT FÜR DIE PRAXIS

Die Eigenfinanzierung Definition und Darstellung

Bernd v. Arnim, Köln

Im WIRTSCHAFTSDIENST Nr. 5/1973 veröffentlichten wir einen Beitrag von Prof. Dr. Otfried Fischer über den Entwicklungsstand der Finanzierungstheorie. Mit den folgenden Artikeln von Bernd von Arnim über „Eigenfinanzierung“ und Bernhard Bross über „Fremdfinanzierung“ gehen wir auf die Praxis der Finanzierung ein.

Der Kapitalfonds eines Unternehmens setzt sich aus Eigenkapital und Fremdkapital zusammen¹⁾. Unter Eigenkapital wird im weitesten Sinne das haftende Kapital des Unternehmens verstanden. Um jedoch eine brauchbare Definition des Eigenkapitals zu erhalten, muß dieser Begriff enger gefaßt werden. Die weite Auslegung würde nämlich ebenfalls das Privatvermögen eines Einzelunternehmers oder des persönlichen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft einschließen. Im Haftungsfalle ist aber der Zugriff auf das Privatvermögen, das betriebswirtschaftlich gesehen vom Unternehmen unabhängig ist, mit Schwierigkeiten verbunden. Aus diesem Grunde beschränkt sich die Definition des Eigenkapitals auf diejenigen Mittel, die in einer engen Beziehung zum Unternehmen stehen und diesem längere Zeit und in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Ermittlung des Eigenkapitals

Rechnerisch läßt sich das Eigenkapital als Differenz zwischen dem Gesamtvermögen und dem nominell fixierten Fremdkapital ermitteln. Dabei wird zwischen bilanziellem und effektivem Eigen-

kapital unterschieden: Das bilanzielle Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden. Eine Veränderung des Eigenkapitals wird durch Addition der geleisteten Einlagen sowie der nicht ausgeschütteten Gewinne und durch Abzug der Entnahmen und eventuell eingetretener Verluste errechnet. Das effektive Eigenkapital geht über das bilanzielle hinaus, indem noch die stillen Reserven zum bilanziellen Eigenkapital hinzugefügt werden.

Stille Reserven werden aufgrund von handelsrechtlichen Gläubigerschutzbestimmungen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung gebildet. Stille Reserven entstehen durch Unterbewertung der Aktiva (Niederstwertprinzip) und Überbewertung der Passiva (Höchstwertprinzip).

Als Eigentümer (Gesellschafter) der Unternehmung hat der Eigenkapitalgeber kein Recht auf eine feste Verzinsung. Er erhält nur dann eine sogenannte Verzinsung seines Kapitals, wenn ein Gewinn erwirtschaftet wird. Grundsätzlich ist eine Rückzahlung der als Eigenkapital eingelegten Beträge nicht vorgesehen. Dem Eigenkapitalgeber wird nur ein Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös der Unternehmung eingeräumt.

Funktionen des Eigenkapitals

Die Grundfunktion des Eigenkapitals ist die *Ein- oder Arbeitsfunktion*. Diese Funktion trifft gleichermaßen für das Fremdkapital zu und be-

Bernd v. Arnim, 31, Dipl.-Kaufmann und Dipl.-Volkswirt, ist Assistent am Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Besondere der Banken an der Universität zu Köln. Er arbeitet vorwiegend auf den Gebieten der Finanzierungstheorie und Bankbetriebslehre.

¹⁾ Das Fremdkapital ist nicht Gegenstand des Themas und wird im weiteren Verlauf nicht berücksichtigt. Zum Fremdkapital siehe den nachfolgenden Artikel von Bernhard Bross: Die Fremdfinanzierung – Definition und Darstellung.

bindlichkeiten der oHG. Bei der oHG ist jedoch eine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die Anzahl der Gesellschafter möglich. Eine unbeschränkte Verfügbarkeit über das Eigenkapital besteht nicht; die Entnahmemöglichkeit der Gesellschafter wurde im einzelnen durch § 122 HGB geregelt.

Kommanditgesellschaft

Soll die Schuldenhaftung anders geregelt werden, dann wird üblicherweise die Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) gewählt. Vollhafter der KG sind die Komplementäre, Teilhafter die Kommanditisten. Das Eigenkapital der Komplementäre wird – wie bei der oHG und der Einzelunternehmung – als variables Kapital bezeichnet. Die Höhe des Eigenkapitals der Kommanditisten ist vertraglich fixiert, und sie haften nur in Höhe dieses Betrages. Daher muß zwischen der übernommenen Einlage und dem eingezahlten Betrag unterschieden werden; denn die Haftung der Teilhafter beschränkt sich auf die Höhe ihres vertraglich festgelegten Kapitalanteils. Die Möglichkeit der KG, Eigenkapital zu bilden, entspricht derjenigen bei der oHG.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit eine juristische Person; sie gehört zu den Kapitalgesellschaften. Das Eigenkapital (Stammkapital) einer GmbH muß mindestens 20 000 DM betragen, und der Anteil eines einzelnen Gesellschafters muß mindestens 500 DM ausmachen.

Die GmbH entsteht im Augenblick ihrer Eintragung in das Handelsregister; die Eintragung hat also konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung. Eintragungspflichtig ist auch jede Kapitaländerung, die eine Satzungsänderung voraussetzt. Da die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen kann und außerdem noch der Schriftform bedarf, besitzen die GmbH-Anteile eine geringe Fungibilität.

Die Eigenkapitalbasis kann aufgrund der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag eine beschränkte oder unbeschränkte Nachschuftplicht vorzusehen, erweitert werden. Bei beschränkter Nachschuftplicht wird ein zusätzlicher Betrag, der sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile bemißt (§ 26 GmbHG), durch Beschluß festgesetzt. Im Falle der unbeschränkten Nachschuftplicht kann sich der Gesellschafter durch das sogenannte Abandonrecht von der Nachschuftplicht befreien, d. h. er kann der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil zur Verfügung stellen. Die Nachschuftplicht wird dann durch den Erlös aus der öffentlichen Versteigerung des Anteils gedeckt (§ 27 GmbHG). Zum

Eigenkapital einer GmbH sind neben dem Stammkapital die Rücklagen und der Gewinnvortrag zu rechnen. Diese beiden Kapitalgrößen müssen aber nach § 42 GmbHG gesondert ausgewiesen werden.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) ist ebenfalls eine juristische Person. Das in Aktien zerlegte feste Eigenkapital der AG wird als Grundkapital bezeichnet (§ 1 AktG).

Aktien sind Wertpapiere, da die Anteilsrechte in Urkundenform verbrieft werden. Der Aktionär ist nicht konkret, sondern wertmäßig am Vermögen der AG beteiligt. Die Haftung für die Verbindlichkeiten der AG beschränkt sich auf den Aktienanteil. Aktien werden in der Regel als Inhaberpapiere ausgestellt, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft bestimmt etwas anderes (§ 24 AktG). Inhaberaktien werden durch Einigung und Übergabe auf den neuen Eigentümer übertragen.

Im Aktiengesetz werden drei Formen der Grundkapitalerhöhung unterschieden:

Die *ordentliche Kapitalerhöhung* erfolgt durch Emission neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen; sie bedarf einer Satzungsänderung mit drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 AktG). Bei der Unterbringung neuer Aktien kann die emittierende Gesellschaft in unmittelbarem Kontakt mit dem Aktienkäufer treten. Diese Eigenemission ist von der Fremdemission⁵⁾ zu unterscheiden, bei der ein Bankenkonsortium die Emission der neuen Aktien übernimmt. Obwohl die Fremdemission für die Gesellschaft höhere Kosten verursacht, wird dieser Weg häufig beschritten, weil insbesondere beim Eigengeschäft der Banken das Risiko der Unterbringung der Aktien auf das Bankenkonsortium übertragen wird.

Die *bedingte Kapitalerhöhung* setzt wie bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung einen Beschluß der Hauptversammlung voraus. Bedingt wird diese Kapitalerhöhung deshalb genannt, weil die Erhöhung nur so weit durchgeführt werden soll, wie von den Bezugs- und Umtauschrechten Gebrauch gemacht wird. In § 192 AktG wird geregelt, wann bedingte Kapitalerhöhungen vorgenommen werden können.

Die *genehmigte Kapitalerhöhung* schließlich ermächtigt den Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, innerhalb der folgenden fünf Jahre das Grundkapital durch Emission neuer Aktien bis zu 50 % zu erhöhen. Der Vorstand erhält somit die Befugnis, einen ihm günstig erscheinenden Zeitpunkt für die Ausgabe neuer Aktien selbst festzusetzen.

⁵⁾ Vgl. Hans E. Büschgen: Bankbetriebslehre, Wiesbaden 1972, S. 459.